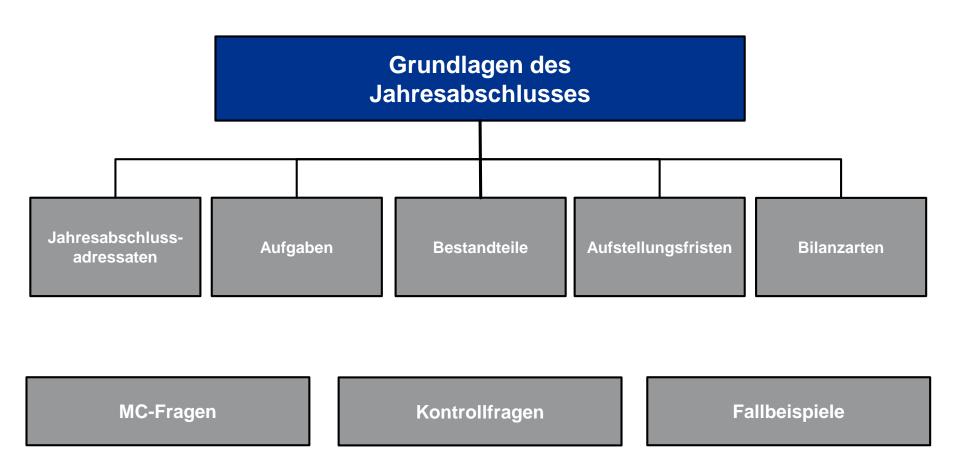
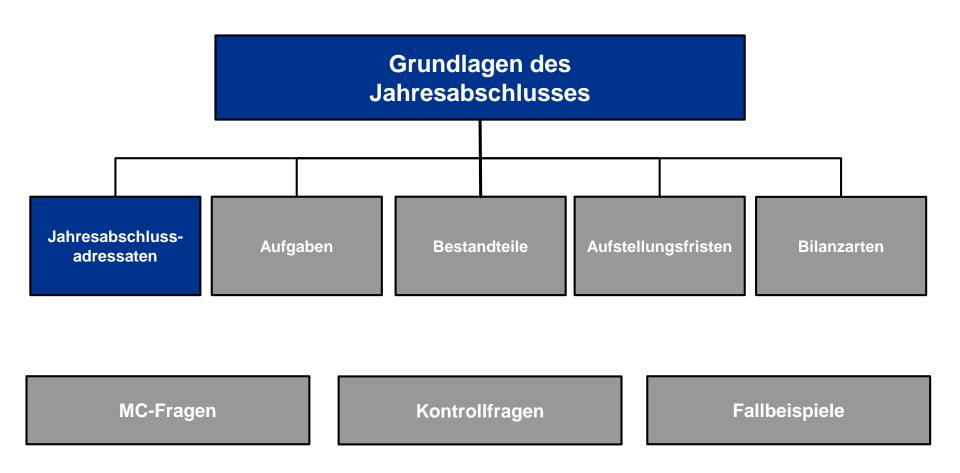
JA

Jahresabschluss

Grundlagen des Jahresabschlusses

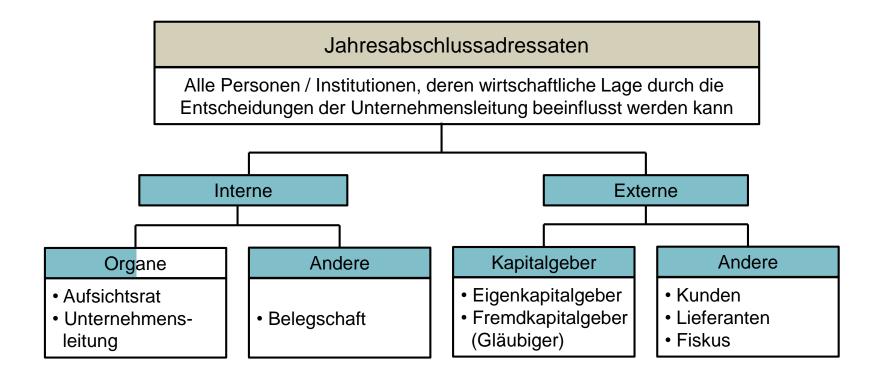




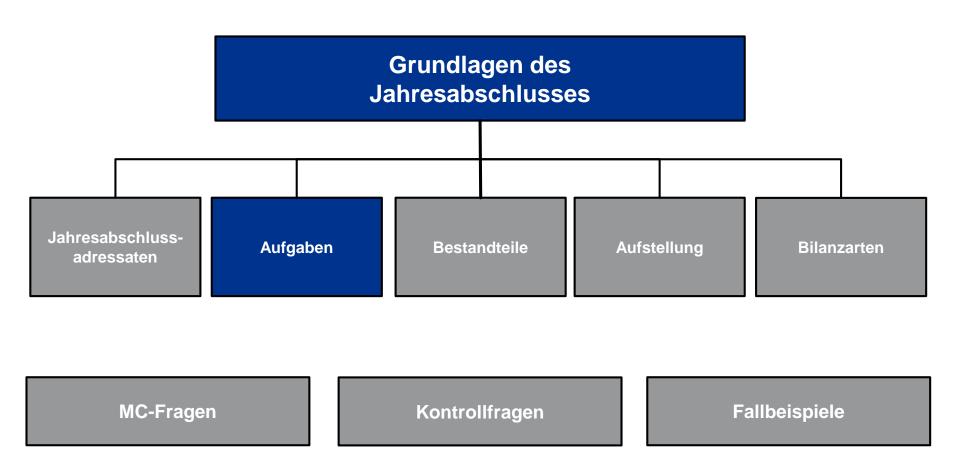
1.1 Jahresabschlussadressaten Überblick



1

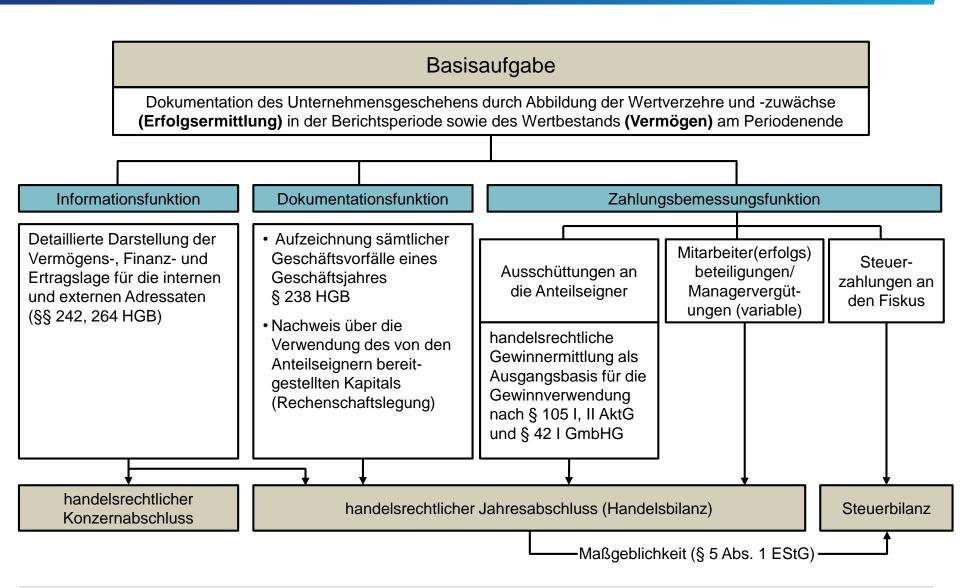


Primäres Ziel des HGB ist der Schutz der Gläubiger und Kleinaktionäre



Aufgaben des (handelsrechtlichen) Jahresabschlusses





Auf die Dokumentations- und Informationsfunktion abzielende HGB-Vorschriften

Buchführungspflicht nach § 238 Absatz 1 HGB

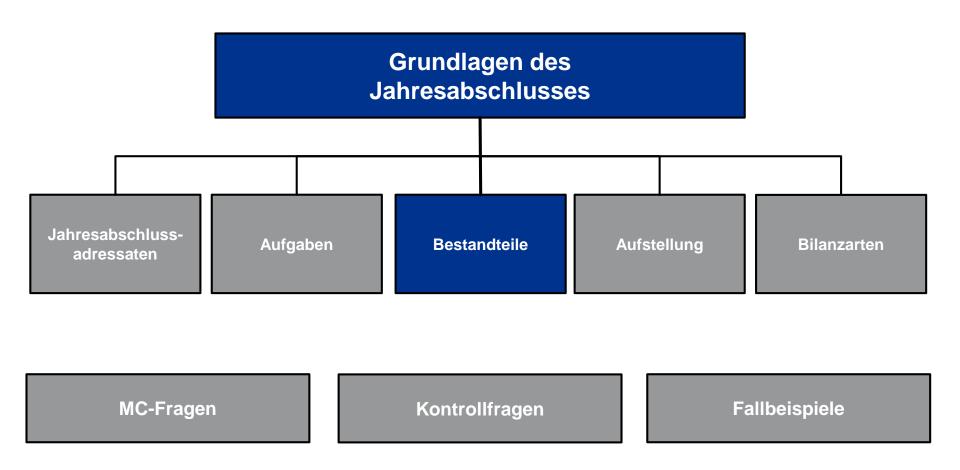
(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen <u>Überblick über die</u> <u>Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens</u> vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses für alle Kaufleute nach § 242 HGB

- (1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das <u>Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden</u> darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.
- (2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine <u>Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge</u> des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften nach § 264 HGB

- (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242) um einen <u>Anhang</u> zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen <u>Lagebericht</u> aufzustellen [...]
- (2) Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der <u>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</u> der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.



1.3 Bestandteile

(Pflicht-)bestandteile des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

Bilanz nach §§ 247, 266 HGB

stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden

Aktiva	Passiva
Anlage-	Eigen-
vermögen	kapital
Umlauf-	Fremd-
vermögen	kapital

Kapitalflussrechnung (KFR)

Auch "Cashflow Rechnung", Darstellung des Zahlungsmittelstroms Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB

zeitraumbezogene Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen

Betriebsergebnis	
nach GKV oder UKV	
+/- Finanzergebnis	
= Ergebnis v. St.	
- Steuern	
= Ergebnis n. St.	

Eigenkapitalspiegel (EKSp)

Veränderungen des Eigenkapitals Anhang nach §§ 284 – 288 HGB

Zur Interpretation, Korrektur, Ergänzung und Entlastung der Informationen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (nur von Kapitalgesellschaften aufzustellen)

Segmentberichterstattung

finanzielle Informationen zu einzelnen Teilbereichen des Unternehmens

Lagebericht als Ergänzung des JA für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften nach § 289 HGB

zusätzliches Informationsinstrument zur Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage der Kapitalgesellschaft

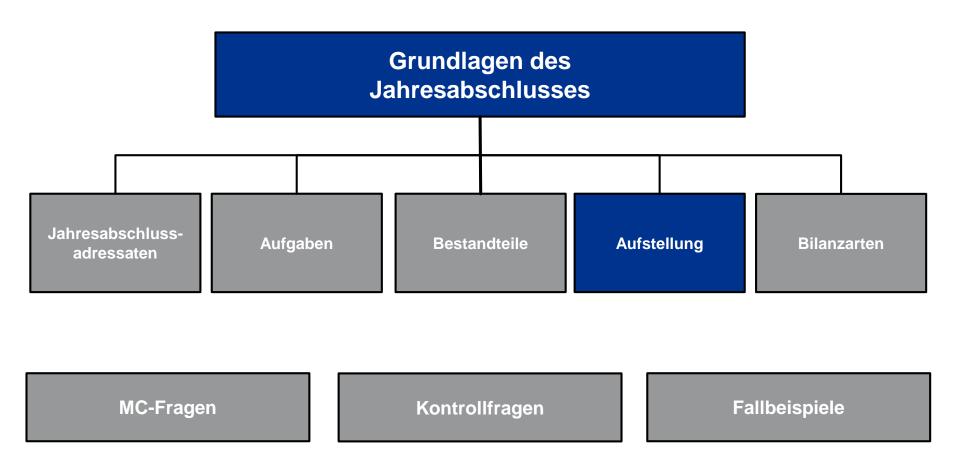
Verpflichtende Dokumente im Zuge des handelsrechtlichen JA



2

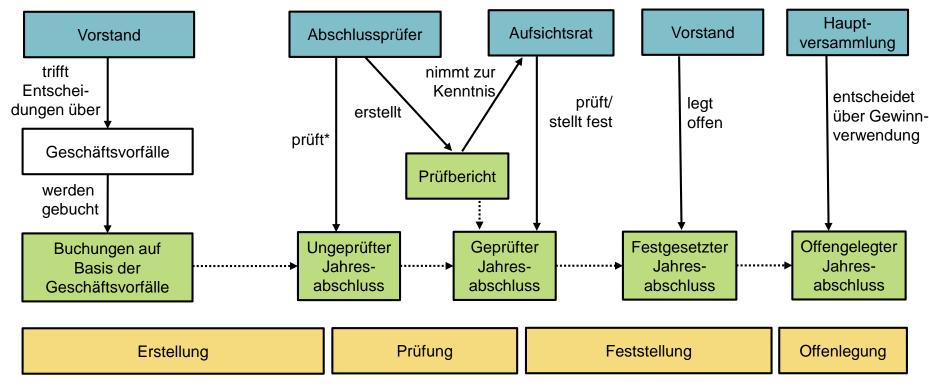
JA-Komponente		Umfang de	es handelsr	echtlichen J	ahresabschl	usses (JA)	
Segmentbericht							Wahlrecht (§ 264 Abs. 1 S 2 Hs. 2 HGB)
KFR und EKSp (§ 264 Abs. 1 S 2 Hs 1 HGB)							sofern kein Konzern- abschluss
Lagebericht (§ 264 Abs. 1 S 1 iVm S 4 HGB)							
Anhang (§ 264 Abs. 1 S 1 HGB)			Wahlrecht (267a HGB)				
GuV-Rechnung (§ 242 Abs. 3 HGB)							
Bilanz (§ 242 Abs. 3 HGB)							
Unternehmens-	Kleine Einzel- Firmen	Sonstige	Kleinst-	Kleine	Mittel- große	Große	Kapital- marktorien- tierte
merkmale		cht- sellschaften	Kapitalgesellschaften				

^{*}Wichtig: Der Lagebericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses, sondern ein Zusatzdokument. Um die verpflichtend zu erstellenden Dokumente im Zuge des JA vollständig aufzuführen, wurde der Lagebericht hier berücksichtigt.



1.4 Aufstellung

Überblick – Jahresabschlussprozess (Beispiel anhand einer AG)



*Annahme: freiwillige Prüfung bzw. Pflichtprüfung

= beteiligte Parteien

= Dokumente

= Phasen

→ = Aktivitäten

··· ► = Entwicklung der Dokumente

Hinweis:

- Exemplarisch wurde hier der Jahresabschlussprozess einer AG dargestellt
- bei einer GmbH sieht dieser anders aus (es gibt nicht unbedingt einen Aufsichtsrat, das Management, das hier der Vorstand ist, wird bei der GmbH Geschäftsführung genannt und die Hauptversammlung ist die Gesellschafterversammlung)
- bei einer oHG, einem Einzelkaufmann etc sieht der Jahresabschlussprozess wiederum ganz anders aus



3

4

Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts				
Rechtsform	Frist	Verlängerung		
Einzelunternehmer, OHG, KG - die nicht dem PublG unterliegen (Normalfall)	Innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit § 243 Abs. 3 HGB; Fachliteratur: Aufstellung innerhalb von 7 Monaten fristgemäß	BFH (Bundesfinanzhof): Bei besonderen Umständen wie z.B. ein gefährdeter Unternehmensbestand bis zu 12 Monate		
die dem PublG unterliegen	In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres § 5 Abs. 1 PublG	_		
Kleine KapGes/ best. PHG	In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres § 264 Abs. 1 S. 3 HGB	Bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres § 264 Abs. 1 S. 4 HGB		
Mittelgroße und große KapGes/best. PHG	In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres § 264 Abs. 1 S. 3 HGB	_		



17

Unterzeichnung des Jahresabschlusses nach § 245 HGB

Welche Bedeutung hat die Unterzeichnung?

- Rechtskraft
- · verbindlicher Abschluss
- ⇒ Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss und der in ihm abgebildeten Wirtschaftslage.

Wer muss unterzeichnen?

Rechtsform	Unterzeichnende
Personen- gesellschaften	Sämtliche persönlich haftende Gesellschafter (§ 245 HGB)
AG	Vorstände
GmbH	Geschäftsführer

Vorschriften zu den Aufstellungsgrundsätzen des HGB

§ 242 HGB Pflicht zur Aufstellung

- (1) Der <u>Kaufmann</u> hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (<u>Eröffnungsbilanz</u>, <u>Bilanz</u>) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.
- (2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (<u>Gewinn- und Verlustrechnung</u>) aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den <u>Jahresabschluss</u>.

§ 243 HGB Aufstellungsgrundsatz

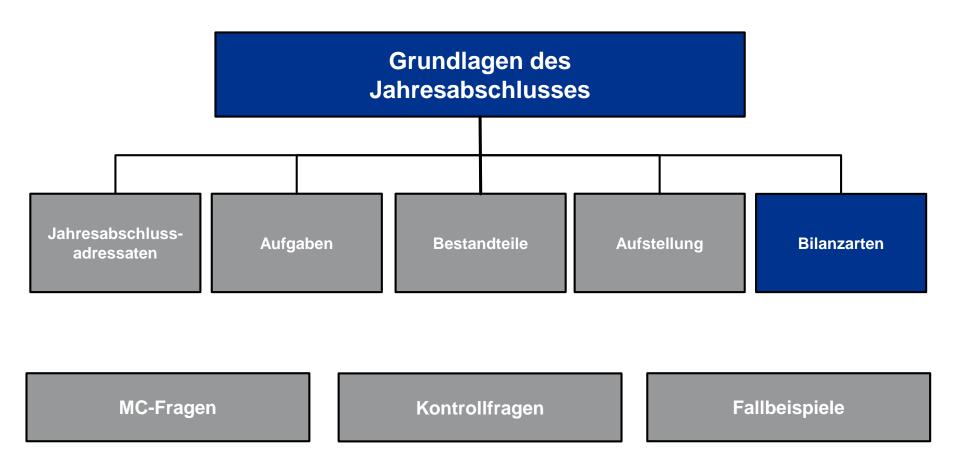
- (1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.
- (2) Er muss <u>klar</u> und <u>übersichtlich</u> sein.
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

§ 244 HGB Sprache, Währungseinheit

Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen

§ 245 HGB Unterzeichnung

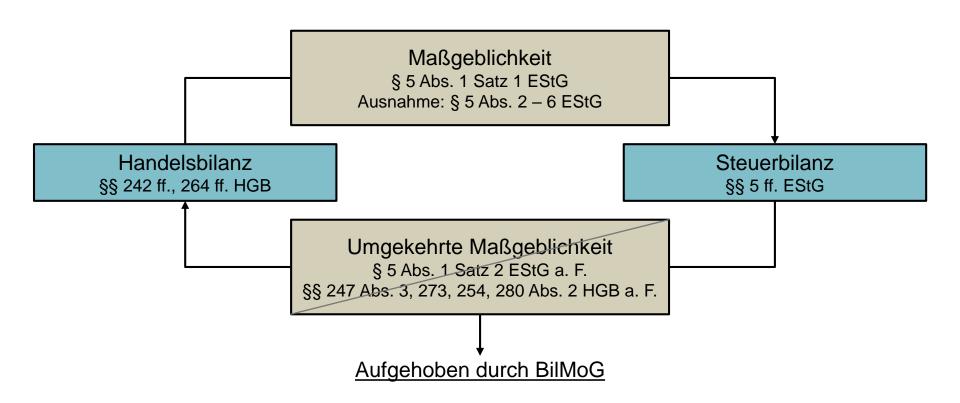
Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann <u>unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.</u> Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.



Systematisierungsmerkmal	Bilanzarten								
	laufe	laufende Bilanzen				Sonderbilanzen			
Häufigkeit der Bilanzerstellung	Monatsbilanz	Monatsbilanz Quartalsbilanz Jahresbilanz Gründungsbilanz		bilanz	Fusionsbilanz	Auseinander- setzungsbilanz	Sanierungsbilanz	Insolvenzbilanz	
Adressatenkreis und		externe Bilanzen					interne Bilanzen		
Bilanzierungsanlass		Gesetzlich vorgeschr. Vertrag			lich v Bilan	vereinbarte Freiwillig erstellte nzen Bilanzen			
Gesetzlich vorgeschriebene	laufe	laufende Bilanzen Sondert			Sonderb	oilanzen			
Bilanzen	Handel bilanz	wio obon							
Zahl der bilanzierenden Unternehmen	Einzelbilanz Geme		insch	haftsbilanz Konsolidierte Bilanz (Konzernbilanz)					
Zeitbezug	Zeitpunktbilanz (Beständebilan:			z)	Zeitraumbilanz (Veränderungsbilanz)				

Beziehung zwischen Handels- und Steuerbilanz





Maßgeblichkeitsprinzip: Die Wertansätze in der Handelsbilanz sind maßgebend für die Steuerbilanz, sofern die Steuergesetze keinen anderen Wertansatz, meist einen höheren, zwingend vorschreiben (§5 Abs. 1 Satz 1 EStG).

5

Beziehung zwischen Handels- und Steuerbilanz

MC

Maßgeblichkeit

Beispiel zur Einhaltung

Gegenstand: Sachanlage

Tatbestand: voraussichtlich nicht dauernde

Wertminderung

Handelsbilanz	Steuerbilanz				
Abschreibungsverbot gemäß §253 Abs. 3 HGB	Abschreibungsverbot § 5 EstG Abs.1 S. 1				
Keine Abschreibung	Keine Abschreibung				

Beispiel zur Nicht-Einhaltung

Gegenstand: Wertpapiere des

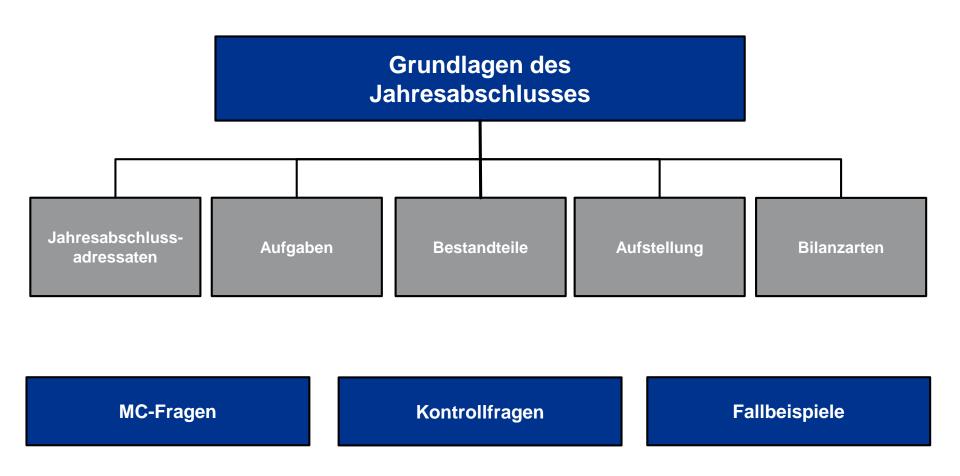
Umlaufvermögens

Tatbestand: voraussichtlich nicht dauernde

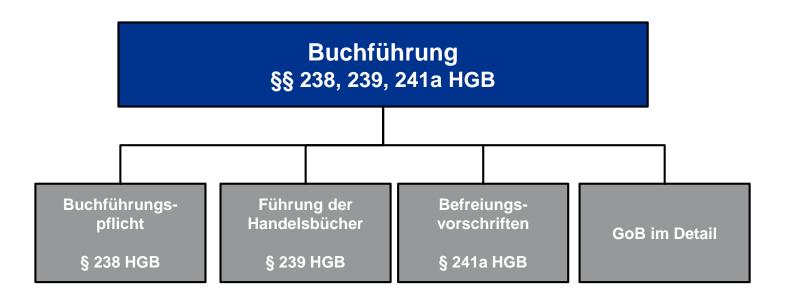
Wertminderung

Handelsbilanz	Steuerbilanz
Abschreibungspflicht gem. §253 Abs. 4 HGB (strenge Niederstwertprinzip)	Abschreibungsverbot
Abschreibung	Keine Abschreibung





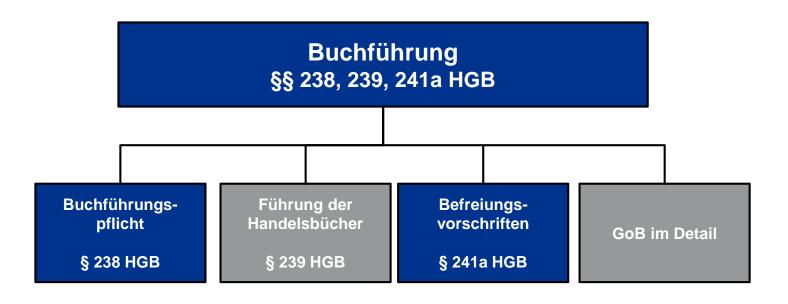
2 Buchführung



MC-Fragen

Kontrollfragen

Fallbeispiele



MC-Fragen

Kontrollfragen

Fallbeispiele

2.1 Buchführungspflicht nach 238 HGB

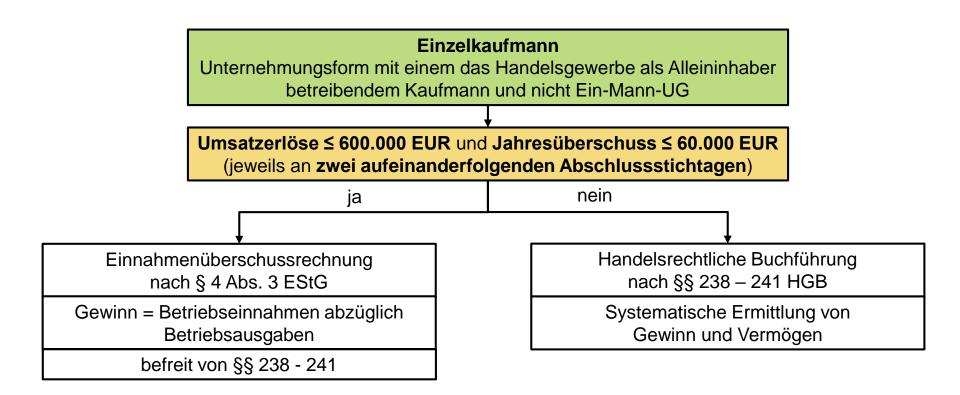
- Gemäß § 238 Abs. 1 HGB sind <u>alle Kaufleute</u> zur Dokumentation ihrer Handelsgeschäfte und der Lage ihres Vermögens in Büchern unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet.
- Die buchhalterische Erfassung von Geschäftsvorfällen dient der Ermittlung des Ergebnisses unternehmerischen Handelns und zielt darauf ab, den Jahresabschlussadressaten ein in Zahlen ausgedrücktes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- Die Buchführung ist so zu gestalten, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschaffen kann.

§ 238 HGB Buchführungspflicht

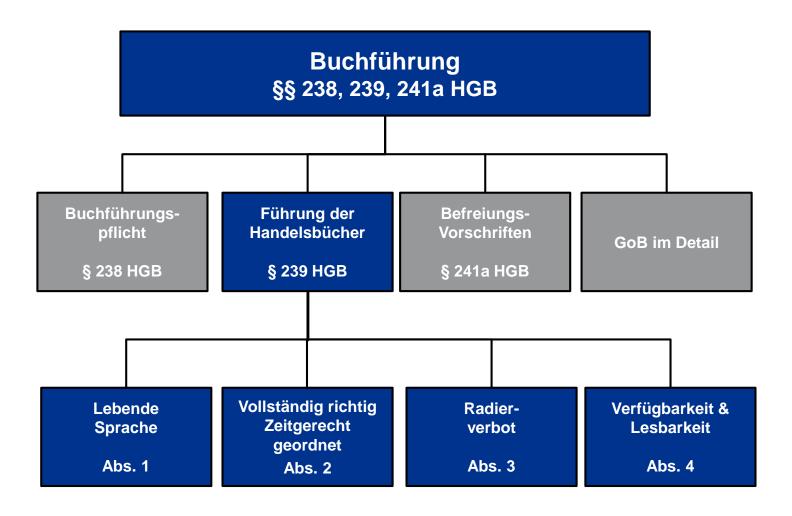
- (1) <u>Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen</u> und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

2.1 Buchführungspflicht Befreiung von der Buchführungspflicht nach § 241a HGB

1	2	3
4	5	6



§ 241a HGB gilt nicht für Gesellschaften! Eine Gesellschaft muss nur dann Bücher führen, wenn sie die Voraussetzung des Kaufmanns erfüllt (siehe Foliensatz GL).



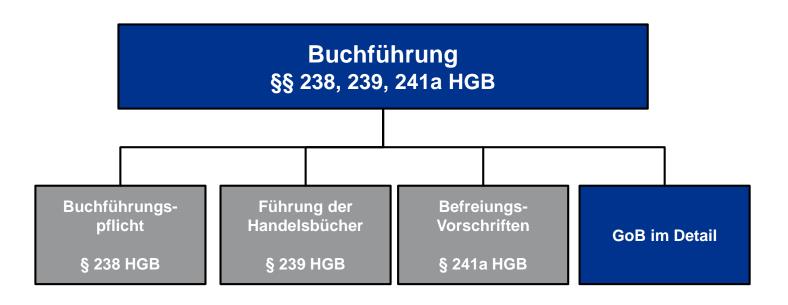
2.2 Führung der Handelsbücher Führung der Handelsbücher nach § 239 HGB



• Die Handelsbücher müssen vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnungen der einzelnen Geschäftsvorfälle enthalten. Korrekturen sind ausschließlich in Buchungsform vorzunehmen. Alternativ zur Führung von Handelsbüchern kann die Dokumentation der Geschäftsvorfälle auch in Form einer geordneten Belegablage oder auf Datenträgern erfolgen.

§ 239 HGB Führung der Handelsbücher

- (1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann <u>einer</u> <u>lebenden Sprache</u> zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- (2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.
- (3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche <u>Veränderungen</u> dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
- (4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf <u>Datenträgern</u> geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der <u>Aufbewahrungsfrist</u> verfügbar sind und jederzeit <u>innerhalb angemessener Frist</u> lesbar gemacht werden können. Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß



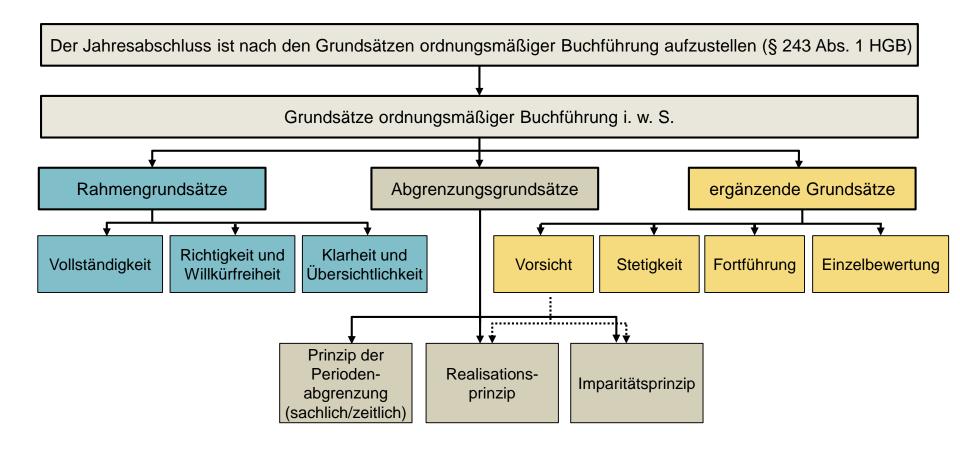
MC-Fragen

Kontrollfragen

Fallbeispiele

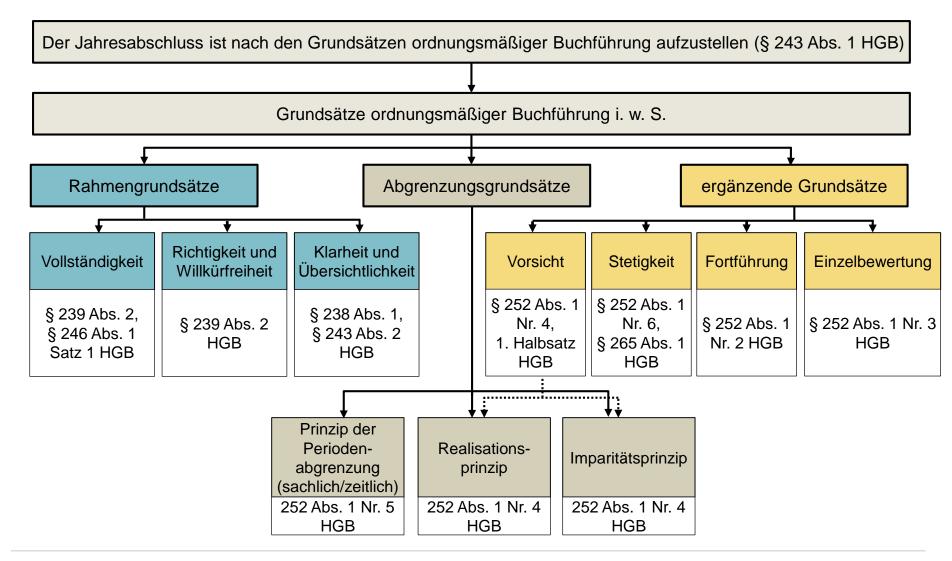
2 Buchführung

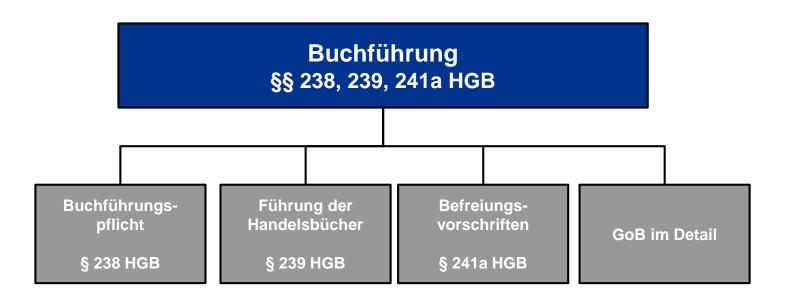
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Anlehnung an Leffsons



Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Anlehnung an Leffsons





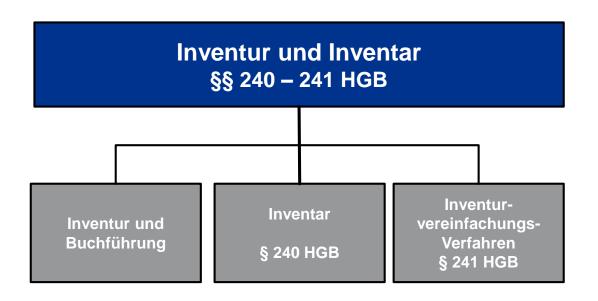


MC-Fragen

Kontrollfragen (entfällt)

Fallbeispiele

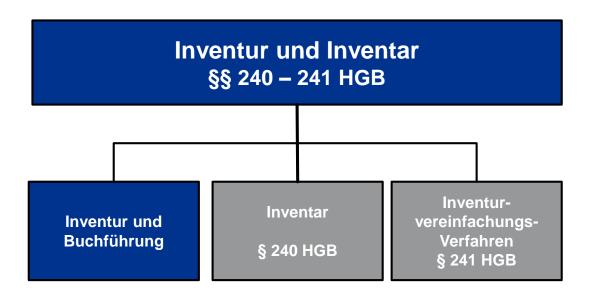
Inventur und Inventar



MC-Fragen

Kontrollfragen

Fallbeispiele

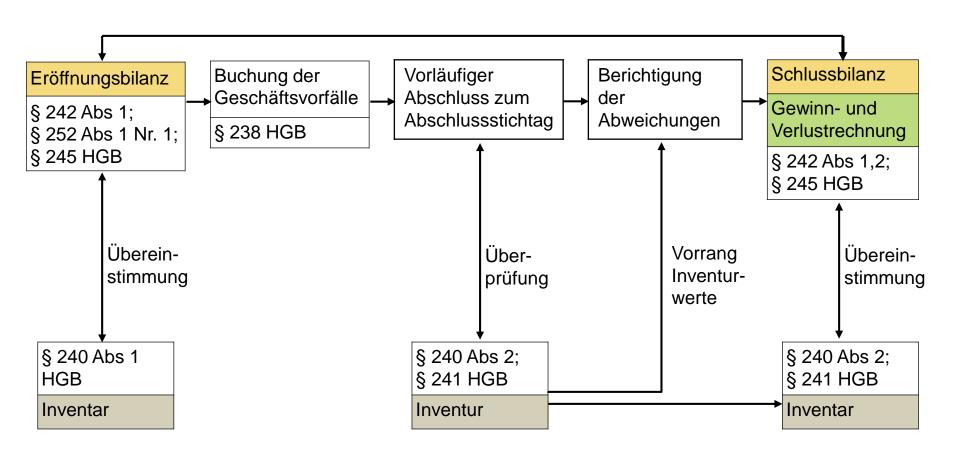


MC-Fragen

Kontrollfragen

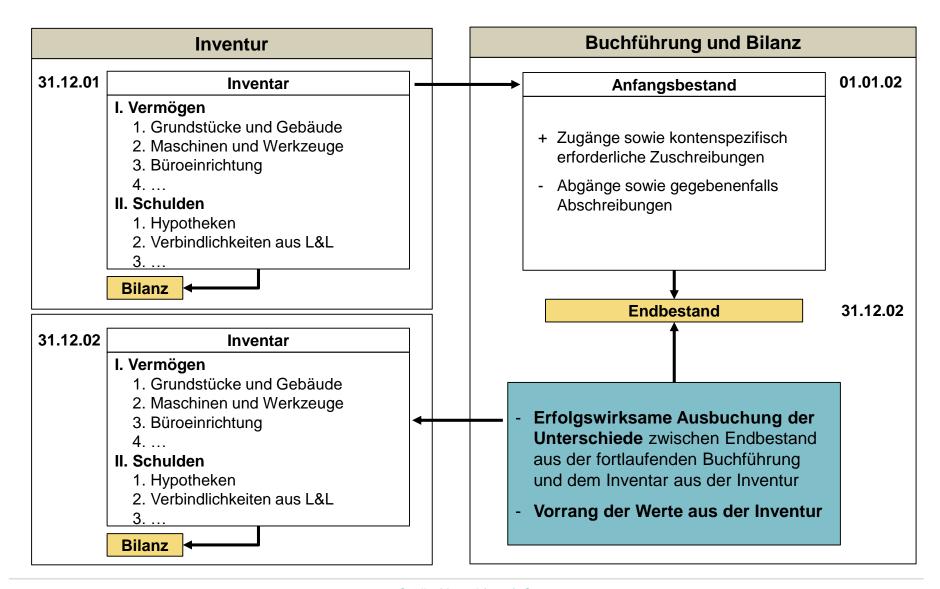
Fallbeispiele

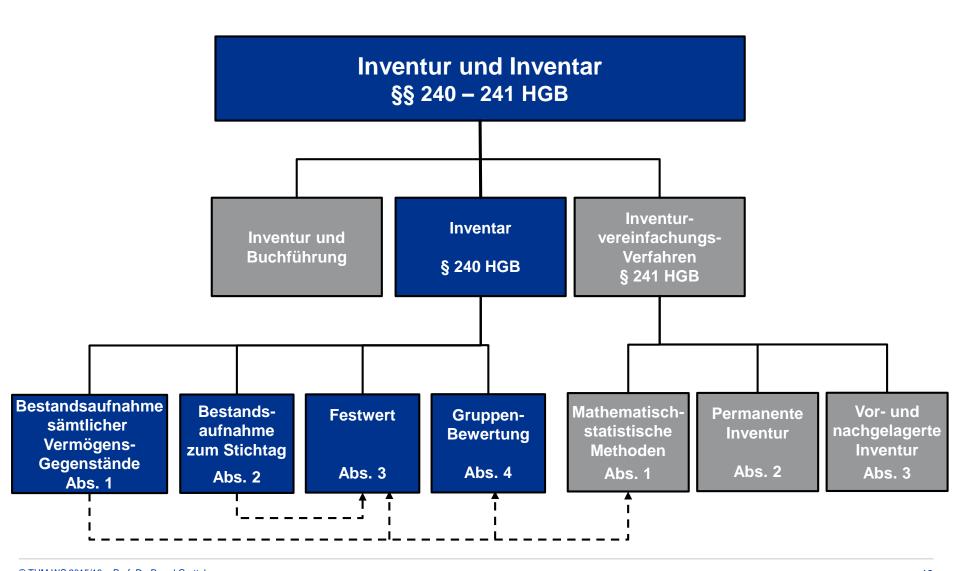
3.1 Inventur und Buchführung Überblick – Erstellungsprozess



3.1 Inventur und Buchführung Beziehung zwischen Inventur und Buchführung

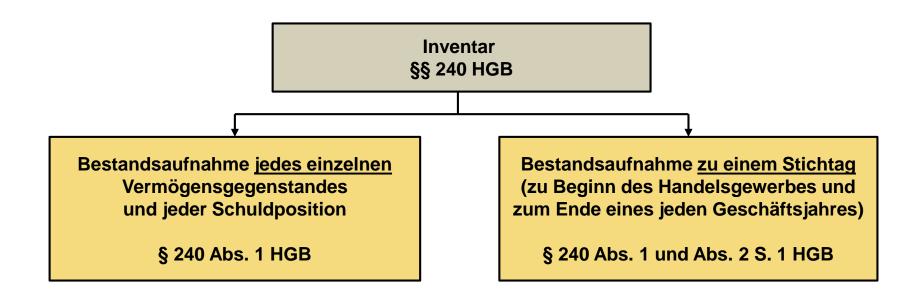






Grundlegende Vorschriften zum Inventar nach §§ 240 HGB





§ 240 Abs. 1 und 2 HGB Inventar

- (1) Jeder <u>Kaufmann</u> hat zu <u>Beginn seines Handelsgewerbes</u> seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.
- (2) Er hat demnächst für den <u>Schluss eines jeden Geschäftsjahrs</u> ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des <u>Geschäftsjahres</u> darf <u>zwölf Monate</u> nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Anmerkung: Beim beweglichen Anlagevermögen kann auf eine Inventur verzichtet werden, wenn eine Anlagekartei mit detaillierten Angaben geführt wird (R 5.4. EStR).

3.2 Inventar

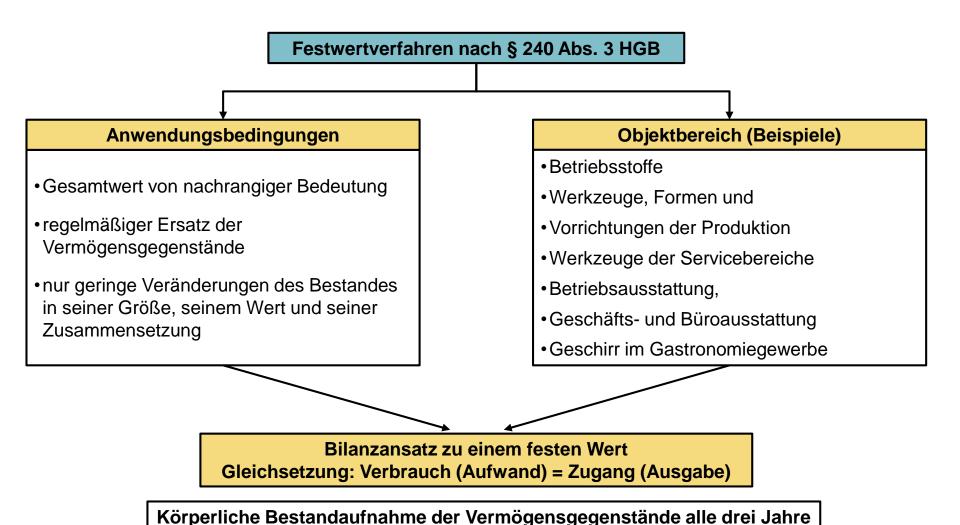
Festwertverfahren nach § 240 Abs. 3 HGB

- Das <u>Festwertverfahren</u> stellt ebenfalls eine Abweichung vom Grundsatz der Einzelaufnahme dar und darf auf <u>Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens</u> sowie für die <u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u> angewendet werden.
- Der mengenmäßige Bestand der Gegenstände wird nicht durch körperliche Inventur ermittelt, sondern aus dem Inventar des Vorjahres entnommen. Die Wertangabe ergibt sich aus dem Bestandskonto des Vorjahres. In diesem Sinne erfolgt eine Gleichsetzung von Zugang und Verbrauch.
- Voraussetzung für dieses Verfahren ist der regelmäßige Ersatz der Gegenstände, die nachrangige Bedeutung ihres Wertes für das Unternehmen und nur geringe Veränderungen des Bestandes hinsichtlich der Größe, des Wertes und der Zusammensetzung. In der Regel ist jedoch alle drei Jahre eine körperliche Inventur der Vermögensgegenstände vorzunehmen.

§ 240 Abs. 3 HGB Inventar

(3) Vermögensgegenstände des <u>Sachanlagevermögens</u> sowie <u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u> können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, <u>mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden</u>, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Anwendungsbedingungen und Objektbereich des Festwertverfahrens



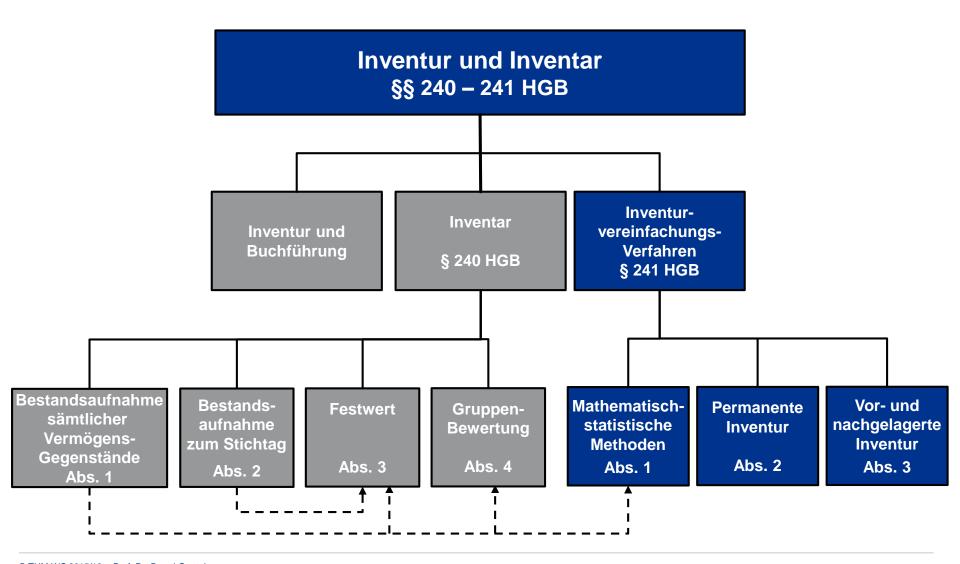


1

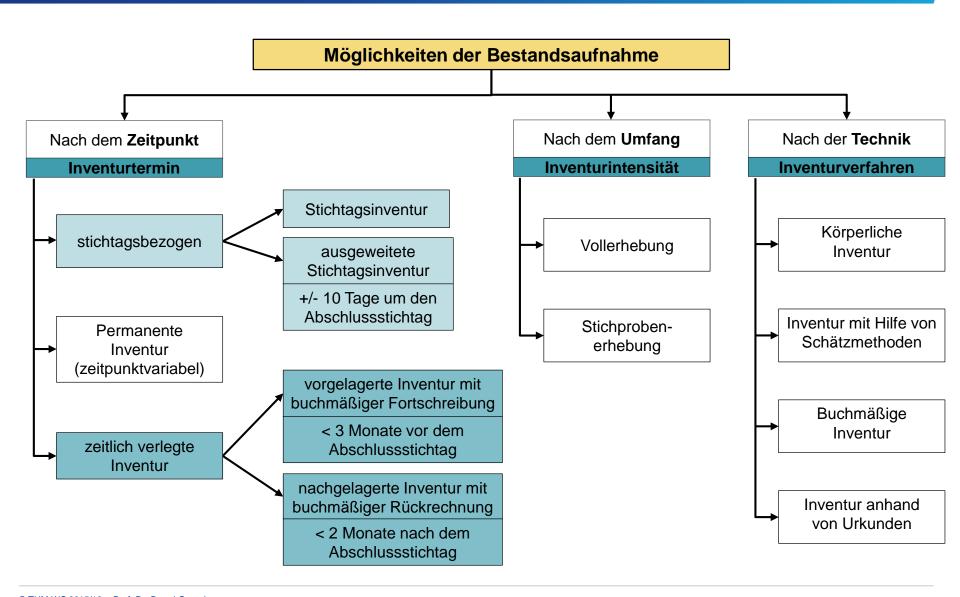
- Die Möglichkeit der <u>Gruppenbewertung</u> stellt eine weitere Inventurerleichterung für die Erfassung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie für andere gleichartige oder annähernd gleichwertige sonstige bewegliche Vermögensgegenstände dar.
- Die Gruppenbewertung verzichtet auf eine Differenzierung nach speziellen Arten von Vermögensgegenständen, soweit diese in einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Menge wird mit dem
 gewogenen Durchschnittswert bewertet, der die unterschiedlichen Anteile von verschiedenen Arten der
 Gegenstände in der Gruppe berücksichtigt. Diese Anteile können entweder aus der Buchführung
 entnommen oder geschätzt werden
- Voraussetzung für die Zuverlässigkeit der Gruppenbewertung ist, dass die Vermögensgegenstände in wesentlichen Merkmalen übereinstimmen. Merkmale in diesem Sinne sind die annähernde <u>Funktions-</u> gleichheit sowie die annähernde Wertgleichheit der Gegenstände

§ 240 Abs. 4 HGB Inventar

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des <u>Vorratsvermögens</u> sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige <u>bewegliche Vermögensgegenstände</u> und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

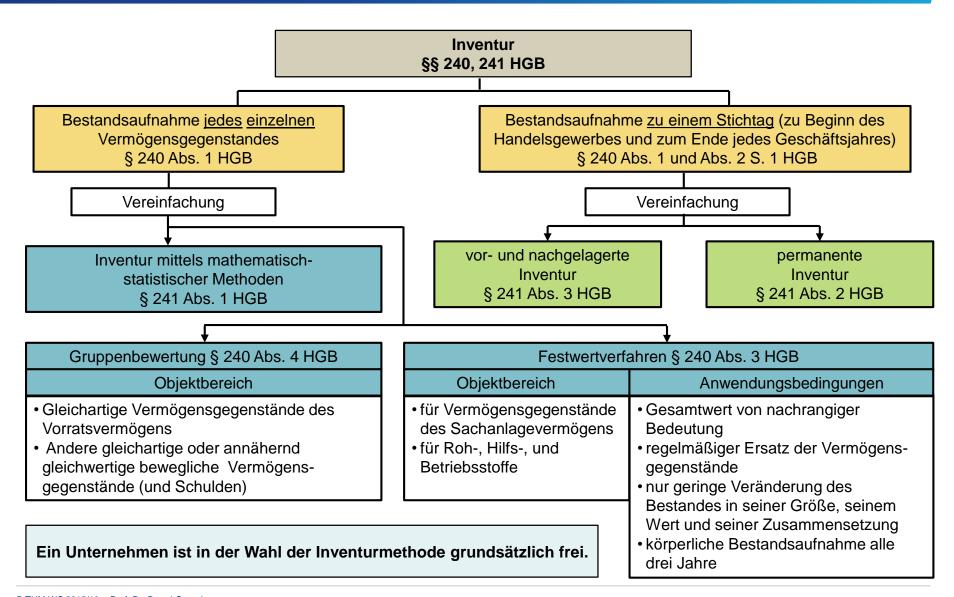


3.3 Inventurvereinfachungsverfahren Möglichkeiten der Bestandsaufnahme



3.2/3.3 Inventar und Inventurvereinfachungsverfahren Überblick über die Inventurerleichterungen nach Handelsrecht





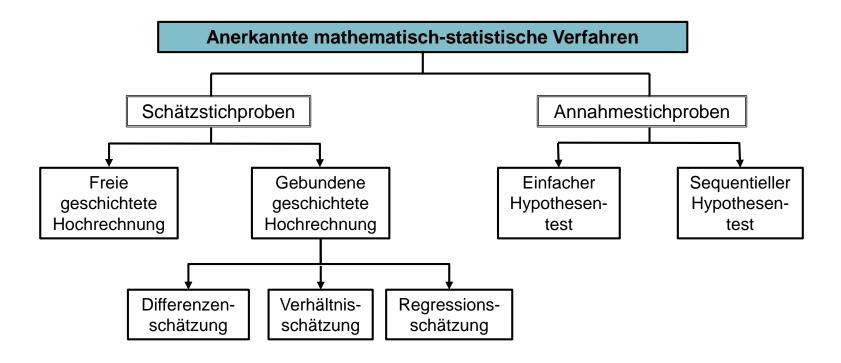
3.3 Inventurvereinfachungsverfahren Stichprobenweise Inventur nach § 241 Abs. 1 HGB

- Das Handelsrecht lässt durch die Möglichkeit der <u>Stichprobenerhebung ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelaufnahme</u> sämtlicher Vermögensgegenstände in das Inventar zu. Nach dieser in § 241 Abs. 1 HGB geregelten Inventurerleichterung ist es zulässig, den Bestand nach Art, Menge und Wert mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben zu ermitteln.
- Gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung der Stichprobenerhebung ist, dass das so zustandegekommene Inventurergebnis dem aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme ermittelten Ergebnis gleichkommt.
- Grundlage für den Einsatz einer Stichprobeninventur ist eine zuverlässige Bestandsführung durch die Lagerbuchhaltung, da diese der Festlegung der aufzunehmenden Grundgesamtheit dient.

§ 241 Abs. 1 HGB Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

3.3 Inventurvereinfachungsverfahren Anerkannte mathematisch-statistische Verfahren nach § 241 Abs. 1 HGB



3.3 Inventurvereinfachungsverfahren Permanente Inventur nach § 241 Abs. 2 HGB

- Die <u>permanente Inventur</u> stellt eine weitere Abweichung vom Stichtagsprinzip dar und ist dann zulässig, wenn alle Zugänge und Abgänge nach Tag, Art und Menge laufend erfasst werden können und Mengenbewegungen durch Belege nachweisbar sind.
- Die zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag aufgetretenen Bestandsveränderungen müssen dabei durch <u>permanente Fortschreibung</u> erfasst werden, so dass im Sinne der permanenten Inventur eine <u>umfassende Lagerbestandsführung</u> und in Betrieben mit Auftrags- bzw. Projektfertigung eine <u>genaue Auftragsabrechnung bzw. Projektkostenabrechnung gegeben sein muss.</u>
- Bei Gegenständen mit unkontrollierbaren Bestandsänderungen und besonders wertvollen Gegenständen ist die permanente Inventur <u>nicht anwendbar</u>.

§ 241 Abs. 2 HGB Inventurvereinfachungsverfahren

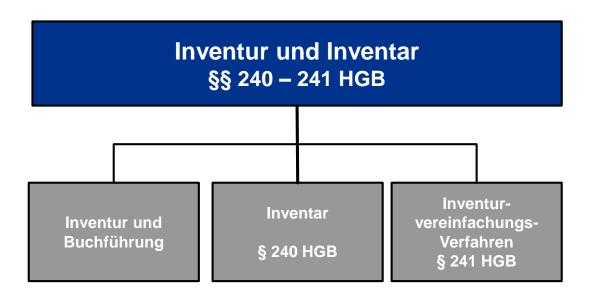
(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

3.3 Inventurvereinfachungsverfahren Stichprobenweise Inventur nach § 241 Abs. 3 HGB

- Die <u>vor- und nachgelagerte Inventur</u> stellt eine Abweichung vom Grundsatz der Stichtagsinventur dar. Sie darf nur angewendet werden, wenn ein zuverlässiges Verfahren der Fortschreibung oder Rückrechnung des zunächst ermittelten Bestandes auf den Bestand am Bilanzstichtag eingesetzt wird.
- Das Handelsrecht lässt diese Inventurerleichterung zu, um den Unternehmen eine Verteilung der Inventurtätigkeit auf einen größeren Zeitraum zu ermöglichen. Die Bestandsaufnahme darf danach auch auf einen Zeitpunkt innerhalb der letzten drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Abschlussstichtag verlegt werden.

§ 241 Abs. 3 HGB Inventurvereinfachungsverfahren

- (3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn
 - 1. der Kaufmann ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und
 - 2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden <u>Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens</u> gesichert ist, dass der am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.



MC-Fragen

Kontrollfragen

Fallbeispiele

MC-Fragen

MC-Fragen zu Kapitel 1

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Bilanzadressaten



Einzelhändler Müller betreibt seit Jahren ein Handelsgeschäft in Würzburg mit zehn Angestellten. Er hat Kredite in Höhe von durchschnittlich 200.000 € bei der X-Bank. Die jährliche Zinsbelastung beträgt durchschnittlich 20.000 €. Der Angestellte Müller ist 52 Jahre alt und bezieht ein Gehalt von monatlich 2.300 € (die Sozialversicherung ist zu vernachlässigen). Es wird ein 13. Monatsgehalt gezahlt. Großhändler Schulze liefert Waren an Müller im Wert von durchschnittlich 250.000 € pro Jahr (inklusive Gewinnaufschlag von 25%). Welche Jahresabschlussadressaten werden betroffen?

- A) Keiner
- B) Nur Mitarbeiter
- C) Nur Mitarbeiter und Bank
- D) Mitarbeiter, Bank und Lieferanten

Aufgabenstellung wie oben. Welches Ziel haben die eben genannten Jahresabschlussadressaten gemeinsam?

- A) Liquidation des Unternehmens, um daraus Zahlungen zu beziehen
- B) Zusammenschluss des Unternehmens mit einem kleineren Unternehmen
- C) Unternehmenserhaltung
- D) Keines

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Bilanzadressaten



Erläuterung

Die allgemeinen und finanziellen Interessen der einzelnen Bilanzadressaten:

Bilanzadressat	Allgemeines Interesse	Finanzielles Interesse
Gläubiger	Unternehmenserhaltung für termingerechte Kreditrückzahlung (mit Zinsen)	Kreditbetrag: 200.000 € und Kreditzinsen: 20.000 € (pro Jahr)
Arbeitnehmer	Unternehmenserhaltung für die Sicherung des Arbeitsplatzes	13 x 2.300 € = 29.900 € (pro Jahr)
Lieferant	Unternehmenserhaltung für die Sicherung der Lieferbeziehung	Im Umsatz enthaltener Gewinn: 50.000 € (0,25/1,25 x 250.000 €) – pro Jahr

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Aufgaben des Jahresabschlusses



Welcher der folgenden Funktionen ist keine Basisaufgabe des Jahresabschlusses?

- A) Informationsfunktion
- B) Vergütungsfunktion
- C) Dokumentationsfunktion
- D) Zahlungsbemessungsfunktion

Wer ist **kein** Stakeholder der Zahlungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses?

- A) Anteilseigner
- B) Mitarbeiter mit Anteilen
- C) Gläubiger
- D) Fiskus

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Aufgaben des Jahresabschlusses



Welche Aufgaben soll ein Jahresabschluss gegenüber den Aktionären primär erfüllen?

A) Zahlungsbemessungsfunktion und Informationsfunktion

- B) Vergütungsbemessungsfunktion und Informationsfunktion
- C) Vergütungsbemessungsfunktion und Zahlungsbemessungsfunktion
- D) Vergütungsbemessungsfunktion und Dokumentationsfunktion (Rechenschaftslegung)

Welche Aufgabe soll ein Jahresabschluss gegenüber den Gläubigern primär erfüllen?

- A) Zahlungsbemessungsfunktion
- B) Vergütungsbemessungsfunktion

C) Informationsfunktion

D) Dokumentationsfunktion (Rechenschaftslegung)

Zahlungsbemessungsfunktion heißt hier die Bemessung der Ausschüttung an die Anteilseigner. Die Bilanz bzw. GuV können als Vergütungsbemessungsgrundlage für Manager von Bedeutung sein.

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Aufgaben des Jahresabschlusses



Welche Aufgaben müssen Bilanzen gegenüber Veranlagungsbehörden für die Steuern vom Einkommen und Ertrag <u>nicht</u> erfüllen?

- A) Zahlungsbemessungsfunktion
- B) Vergütungsbemessungsfunktion
- C) Informationsfunktion
- D) Dokumentationsfunktion (Rechenschaftslegung)



Der (nicht erweiterte) Jahresabschluss für einen Kaufmann besteht aus ...

- A) Bilanz und GuV-Rechnung.
- B) Bilanz, GuV-Rechnung und Anhang.
- C) Bilanz, GuV-Rechnung und Lagebericht.
- D) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang und Lagebericht.

Aus welchen Bestandteilen besteht der maximal erweiterte Jahresabschluss?

- A) Bilanz, GuV-Rechnung und Anhang.
- B) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel.
- C) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Segmentberichterstattung
- D) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentberichterstattung und Lagebericht.



Der Jahresabschluss der nicht kapitalmarkorientierten und nicht dem PublG unterliegenden Schnöller oHG muss folgende Bestandteile beinhalten:

- A) Die Bilanz, GuV-Rechnung und Anhang.
- B) Nur die Bilanz und die GuV-Rechnung.
- C) Bilanz, GuV-Rechnung und Lagebericht.
- D) Der Anhang ist ausreichend sofern ausreichend erläutert.



Welches der folgenden Dokumente ist niemals ein Bestandteil eines Jahresabschlusses?

- A) Kapitalflussrechnung
- B) Eigenkapitalspiegel
- C) Segmentberichterstattung

D) Lagebericht

Der Jahresabschluss der mittelgroßen, nicht kapitalmarktorientierten Kultur-GmbH muss folgende Bestandteile beinhalten:

- A) Nur die Bilanz und GuV-Rechnung.
- B) Bilanz, GuV-Rechnung und Lagebericht.
- C) Bilanz, GuV-Rechnung und Anhang.
- D) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang und Lagebericht.



Welches Dokument ergänzt den Jahresabschluss einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft?

- A) Kapitalflussrechnung
- B) Eigenkapitalspiegel
- C) Segmentberichterstattung
- D) Lagebericht

Welches der folgenden Dokumente ist von einer mittelgroßen AG nicht zu erstellen?

- A) Anhang
- B) Eigenkapitalspiegel
- C) Lagebericht
- D) Alle Dokumente sind erforderlich



Die kapitalmarktorientierte Fast AG, die keinen Konzernabschluss aufstellen muss, muss folgende Dokumente erstellen:

- A) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel.
- B) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Segmentberichterstattung.
- C) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentberichterstattung und Lagebericht.

D) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Lagebericht.



Welches der folgenden Dokumente ist <u>nicht verpflichtend</u> von einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft erstellt zu werden?

- A) Kapitalflussrechnung
- B) Eigenkapitalspiegel

C) Segmentberichterstattung

D) Lagebericht

Der Jahresabschluss einer kapitalmarktorientierten AG, die einen Konzernabschluss aufstellen muss, muss aus den folgenden Bestandteilen bestehen:

A) Bilanz, GuV-Rechnung und Anhang.

- B) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel.
- C) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Lagebericht.
- D) Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentberichterstattung und Lagebericht.

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) **Aufstellungsfristen**



Die A-B-OHG besteht aus den Gesellschaftern A und B. A erkrankte Ende 01 und fuhr im Jahr 02 zur Kur. B hat die Aufstellung des Jahresabschlusses am 15.12.01 übernommen. Am 15.04.02 sind die Bilanz und GuV-Rechnung fertiggestellt – alle handelsrechtlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Formatierung lässt aber noch zu wünschen übrig. Am 15.05.02 liegt ein mustergültiger Abschluss vor. Nach der Rückkehr des A aus der Kur unterzeichnen beide Gesellschafter den Abschluss (15.07.02). Wann wurde der Jahresabschluss 01 aufgestellt?

- A) 15.12.01
- B) 15.04.02
- C) 15.05.02
- D) 15.07.02

Fortführung der Aufgabenstellung auf den nächsten Folien

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Aufstellungsfristen



Die A-B-OHG besteht aus den Gesellschaftern A und B. A erkrankte Ende 01 und fuhr im Jahr 02 zur Kur. B hat die Aufstellung des Jahresabschlusses am 15.12.01 übernommen. Am 15.04.02 sind die Bilanz und GuV-Rechnung fertiggestellt – alle handelsrechtlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Formatierung lässt aber noch zu wünschen übrig. Am 15.05.02 liegt ein mustergültiger Abschluss vor. Nach der Rückkehr des A aus der Kur unterzeichnen beide Gesellschafter den Abschluss (15.07.02). Ist der Jahresabschluss rechtzeitig erstellt worden? Wenn nein um wieviel Monate wurde die Frist überschritten?

- A) Der Jahresabschluss wurde nicht rechtzeitig erstellt. Die Frist wurde um einen Monat überschritten.
- B) Es ist unklar, ob der JA innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt wurde und somit kann die Frage nicht beantwortet werden.
- C) Die Frist wurde nicht überschritten, da für kleine Kapitalgesellschaften eine Verlängerung auf sechs Monate möglich ist.
- D) Die Frist wurde nicht überschritten, da die Aufstellung innerhalb von sieben Monaten laut Rechtsprechung fristgemäß ist.

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) **Aufstellungsfristen**



Welche Frist haben Einzelunternehmen grundsätzlich nach Auffassung des BFH bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten?

- A) 1 Monat
- B) 3 Monate
- C) 5 Monate

Hinweis:

Fachliteratur: 6-7 Monate

BFH: 12 Monate

D) 12 Monate

Welche Gesellschaft darf die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zu 6 Monate verlängern?

- A) Kleine Kapitalgesellschaften
- B) Mittlere Kapitalgesellschaften
- C) Mittelgroße Kapitalgesellschaften
- D) Große Kapitalgesellschaften

Hinweis: Den Begriff mittlere Kapitalgesellschaft gibt es nicht

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Unterzeichnung



Die A-B-OHG besteht aus den Gesellschaftern A und B. A erkrankte Ende 01 und fuhr im Jahr 02 zur Kur. B hat die Aufstellung des Jahresabschlusses am 15.12.01 übernommen. Am 15.04.02 sind die Bilanz und GuV-Rechnung fertiggestellt – alle handelsrechtlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Formatierung lässt aber noch zu wünschen übrig. Am 15.05.02 liegt ein mustergültiger Abschluss vor. Nach der Rückkehr des A aus der Kur unterzeichnen beide Gesellschafter den Abschluss (15.07.02). Wann wurde der Jahresabschluss rechtskräftig?

- A) 15.12.01
- B) 15.04.02
- C) 15.05.02
- D) 15.07.02

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Beziehung zwischen Handels- und Steuerbilanz



Das Maßgeblichkeitsprinzip besagt ...

- A) Der Konzernabschluss ist maßgeblich für die Steuerbilanz.
- B) Der Konzernabschluss ist maßgeblich für den Einzelabschluss.
- C) Die Handelsbilanz ist maßgeblich für die Steuerbilanz.
- D) Die Steuerbilanz ist maßgeblich für die Handelsbilanz.

Die Steuerbilanz ist relevant für ...

- A) Anteilseigner
- B) Mitarbeiter
- C) Gläubiger
- D) Fiskus

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Beziehung zwischen Handels- und Steuerbilanz



Die A-B-OHG bilanziert im Anlagevermögen eine Maschine, deren Wert Ende 01 vorübergehend außerplanmäßig gesunken ist. Wird das Maßgeblichkeitsprinzip eingehalten und inwiefern?

- A) Ja. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz besteht ein Abschreibungsverbot, da die Wertminderung der Maschine nicht dauerhaft ist.
- B) Ja. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz besteht ein Abschreibungsgebot bei Wertminderungen.
- C) Nein. In der Handelsbilanz besteht ein Abschreibungsgebot, in der Steuerbilanz hingegen ein Abschreibungsverbot.
- D) Nein. In der Handelsbilanz besteht ein Abschreibungsverbot, in der Steuerbilanz hingegen ein Abschreibungsgebot.

Handelsbilanz und Steuerbilanz: Bei Sachanlagen (Teil des Anlagevermögens): keine Abschreibung im Fall einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung

1 Grundlagen des Jahresabschlusses (MC-Fragen) Beziehung zwischen Handels- und Steuerbilanz



In 01 wurden kurzfristige Wertpapiere für 10.000 € erworben. Am Bilanzstichtag ist ihr Wert vorübergehend auf 8.600 € gesunken. Wird das Maßgeblichkeitsprinzip eingehalten?

- A) Ja. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz besteht ein Abschreibungsgebot auf 8.600€.
- B) Ja. Sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz besteht ein Abschreibungsverbot.
- C) Nein. In der Handelsbilanz gilt ein Abschreibungsgebot auf 8.600 €; In der Steuerbilanz darf im Fall einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung keine Abschr. vorgenommen werden
- D) Nein. In der Handelsbilanz gilt ein Abschreibungsverbot; In der Steuerbilanz muss eine Abschreibung vorgenommen werden.

Handelsbilanz: strenge **Niederstwertprinzip** bei **Wertpapieren des Umlaufvermögens**: es wird bei einer Wertminderung immer abgeschrieben

Steuerbilanz: wie vorher, keine Abschreibung im Fall einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung

MC-Fragen zu Kapitel 2

2 Buchführung (MC-Fragen) Führung der Handelsbücher nach § 239 HGB



Wie kann dem Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Inventur Rechnung getragen werden?

- A) Aufbewahrung der Inventurlisten und dergleichen mit dem Namen und der Unterschrift der aufnehmenden Personen sowie dem Datum.
- B) Das Ergebnis der Inventur, also das Inventar ist für die Nachprüfbarkeit ausreichend.
- C) Eine Übertragung der Inventurergebnisse in die Bilanz ist ausreichend.
- D) Die Inventur muss nicht nachprüfbar sein.

2 Buchführung (MC-Fragen) Führung der Handelsbücher nach § 239 HGB



Welche Folgen ergeben sich für eine Unternehmung, wenn ihre **Inventurunterlagen** zum 31.12.05 am 15.05.06 durch Brand (höhere Gewalt) vernichtet wurden?

- A) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist zu bejahen, da im entscheidenden Jahr die Inventur ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die anschließende Dokumentation ist irrelevant.
- B) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist zu bejahen, da im entscheidenden Jahr die Inventur ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und im Fall von höherer Gewalt eine fehlerhafte Dokumentation vertretbar ist.
- C) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist zu verneinen, da die Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach §257 Abs. 1 und 4, 5 HGB vernichtet wurden. Der Mangel betrifft nur das Jahr 2001, weil die Endbestände 2001 nicht nachweisbar sind.
- D) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist zu verneinen, da die Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach §257 Abs. 1 und 4, 5 HGB vernichtet wurden. Der Mangel betrifft die Jahre 2005 und 2006, weil sowohl die Endbestände 2005 als auch die Anfangsbestände 2006 nicht nachweisbar sind.

© TUM WS 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel 84



Welcher Grundsatz ist <u>nicht</u> den Rahmengrundsätzen der GoB zuzuordnen?

A) Vollständigkeit

B) Vorsicht

- C) Richtigkeit und Willkürfreiheit
- D) Klarheit und Übersichtlichkeit

Welcher Grundsatz ist <u>nicht</u> den Abgrenzungsgrundsätzen der GoB zuzuordnen?

- A) Imparitätsprinzip
- B) Realisationsprinzip
- C) Prinzip der Periodenabgrenzung
- D) Einzelbewertung



Welcher Grundsatz ist <u>nicht</u> den ergänzenden Grundsätzen der GoB zuzuordnen?

- A) Stetigkeit
- B) Vorsicht
- C) Imparitätsprinzip
- D) Fortführungsgrundsatz

Welchem Grundsatz ist der folgende Ausschnitt aus dem HGB zuzuordnen? "Die Buchführung muß so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann."

- A) Vollständigkeit
- B) Vorsicht
- C) Richtigkeit und Willkürfreiheit
- D) Klarheit und Übersichtlichkeit



87

Welchem Grundsatz ist der folgende Ausschnitt aus dem HGB zuzuordnen? "Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluß zu berücksichtigen."

- A) Imparitätsprinzip
- B) Realisationsprinzip
- C) Prinzip der Periodenabgrenzung
- D) Einzelbewertung

© TUM WS 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel



Welchem Grundsatz ist der folgende Ausschnitt aus dem HGB zuzuordnen? "Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten."

A) Stetigkeit

- B) Vorsicht
- C) Einzelbewertungsgrundsatz
- D) Fortführungsgrundsatz

Welchem Grundsatz ist der folgende Ausschnitt aus dem HGB zuzuordnen? "Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag einzeln zu bewerten."

- A) Stetigkeit
- B) Vorsicht

C) Einzelbewertungsgrundsatz

D) Fortführungsgrundsatz

MC-Fragen zu Kapitel 3

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) Beziehung zwischen Inventur und Buchführung



Markieren Sie die korrekte Aussage!

- A) Die Werte aus der Buchführung gehen jenen aus der Inventur vor.
- B) Die Werte aus der Inventur gehen jenen aus der Buchführung vor.
- C) Die Eröffnungsbilanz aus 01 ist identisch mit der Schlussbilanz aus 01.
- D) Gesetzliche Pflicht ist lediglich die Erstellung einer Schlussbilanz.

Markieren Sie die falsche Aussage!

- A) Ergebnis der Inventur ist das Inventar.
- B) Die Schlussbilanz aus 01 ist identisch mit der Eröffnungsbilanz aus 02.
- C) Das Inventar listet Vermögen und Schulden auf.
- D) Die Werte aus der Buchführung gehen jenen aus der Inventur vor.

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) Beziehung zwischen Inventur und Buchführung



Welchen generellen Zweck erfüllt die Inventur?

- A) Erstellung des Inventars für die Bilanz.
- B) Darstellung der zeitlichen Veränderung der Vermögenswerte.
- C) Buchmäßige Erfassung der am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden.
- D) Nachweis bzw. Wiederherstellung der Übereinstimmung zwischen den Werten der Buchhaltung und den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen und Schulden

Was hat zu geschehen, wenn am Jahresende bei der Inventur des Kassenbestandes der Soll-Bestand laut Buchführung von € 1.750,20 nicht mit dem Ist-Bestand laut Inventur von € 1.700,20 übereinstimmt?

- A) Die Buchführung ist nicht ordentlich, weshalb das Unternehmen schließen muss.
- B) Die Differenz von € 50,- ist über ein Kassenbestands-Differenzkonto als Aufwand zu buchen.
- C) Die Differenz von € 50,- ist über ein Kassenbestands-Differenzkonto als Ertrag zu buchen.
- D) Die Buchführung muss in die Vergangenheit nachvollzogen werden bis der Fehler ersichtlich ist.

© TUM WS 2015/16 — Prof. Dr. Bernd Grottel 91

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) **Grundlegende Vorschriften zur Inventur nach §§ 240, 241 HGB**



Müssen alle nach dem Handelsrecht zur Buchführung verpflichteten Unternehmen auch eine Inventur durchführen?

- A) Nein, wenn ordentlich Bücher geführt werden, ist eine Inventur nicht nötig.
- B) Nein, nur Gesellschaften sind dazu verpflichtet eine Inventur durchzuführen.
- C) Ja, aber in besonderen Härtefällen ist eine Ausnahme möglich.
- D) Ja, jedes Unternehmen ist dazu verpflichtet eine Inventur durchzuführen.

Kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens verzichtet werden?

- A) Nein. Eine körperliche Bestandsaufnahme muss in jedem Fall durchgeführt werden.
- B) Grundsätzlich nein. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann nur in Härtefällen verzichtet werden.
- C) Ja, aber nur wenn eine Anlagekartei mit detaillierten Angaben geführt wird.
- D) Ja, ein Verzicht auf die körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens ist immer möglich.

© TUM WS 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel 92

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) Vorschriften zum Geschäftsjahr nach § 240 Abs. 2 S. 2 HGB



Buchdruckermeister Otto Müller nimmt seine gewerbliche Tätigkeit am 01.04.01 auf. Sein Eigenkapital beträgt zu diesem Zeitpunkt 200.000 € – Schulden existieren nicht. Zum 31.12.01 erstellt er den Jahresabschluss. Für 01 betragen die Erträge 220.000 € und die Aufwendungen 130.000 €. Das Eigenkapital wurde nur durch betriebliche Vorgänge verändert. An welchem der folgenden Termine ist es nicht zulässig das Geschäftsjahr enden zu lassen?

- A) 31.11.01
- B) 31.12.01
- C) 31.03.02
- D) 31.04.02

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) **Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB**



Ein Hersteller von Holzregalen benötigt immer die gleichen Sorten Nägel. Im Geschäftsjahr wurden 2.000 kg der einzelnen Sorten gekauft und 1.500 kg davon verbraucht. Es wird die Durchschnittskostenmethode angewandt. Wie hoch sind die Anschaffungskosten für die insgesamt eingekaufte Menge?

Sorte	Menge (kg)	Preis (€/kg)
20 mm	300	3,00
22 mm	400	3,10
25 mm	800	3,20
30 mm	500	3,40
	∑ 2.000	
Bestand Periodenende		500
Verbrauch		1.500

A) 4.800 €

B) 6.000€

C) 6.400€

D) 6.800€

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) **Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB**



Siehe Aufgabe oben. Die Anschaffungskosten je Mengeneinheit betragen

- A) 3,00 €
- B) 3,10 €
- C) 3,20€
- D) 3,40 €

Siehe Aufgabe oben. Der Endbestand in € beträgt ...

- A) 1.500 €
- B) 1.550 €
- C) 1.600 €
- D) 1.700 €

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) **Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB**



Siehe Aufgabe oben. Der Verbrauch in € beträgt ...

- A) 4.500 €
- B) 4.650€
- C) 4.800€
- D) 5.100 €

Erläuterung zu den vorherigen Aufgaben

- 1. Ermittlung der Anschaffungskosten für die insgesamt eingekaufte Menge:

 Anschaffungskosten = 300 kg x 3,00 + 400 kg x 3,10 kg + 800 kg x 3,20 + 500 kg x 3,40 = 6.400 €
- 2. Ermittlung der durchschnittlichen Anschaffungskosten je Mengeneinheit **Anschaffungskosten** je Mengeneinheit = **6.400**/2.000 = **3,20** €
- Bewertung des Endbestandes
 Endbestand = 500 kg x 3,20 = 1.600 €
- 4. Bewertung des VerbrauchsVerbrauch = 1.500 kg x 3,20 = 4.800 €

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) Überblick über die Inventurerleichterungen nach Handelsrecht



Kann ein Unternehmen verschiedene Inventurmethoden nebeneinander anwenden?

- A) Nein. Eine Unternehmen muss in der Anwendung der Inventurmethode über alle Gegenstände konsistent bleiben.
- B) Nein. Ein Unternehmen darf grundsätzlich nur die Inventur am Stichtag anwenden. Nur in besonderen Fällen ist ein einmaliger Wechsel möglich.
- C) Ja, aber nur in besonderen Fällen.
- D) Ja, ein Unternehmen ist in der Wahl der Inventurmethode frei.

Welche der folgenden Inventurmethoden erlaubt das höchste Maß an zeitlicher Flexibilität?

- A) Stichtagsinventur
- B) Ausgeweitete Stichtagsinventur
- C) Permanente Inventur
- D) Zeitlich verlegte Inventur

3 Inventur und Inventar (MC-Fragen) Überblick über die Inventurerleichterungen nach Handelsrecht



Welche Antwort zählt abschließend die Voraussetzungen für die permanente Inventur auf?

- A) Lagerbuchführung
- B) Mindestens eine körperliche Bestandsaufnahme während des Geschäftsjahres mit Protokoll
- C) Keine Lagerhaltung mit unkontrollierten Abgänge und bei besonders wertvollen Wirtschaftsgütern
- D) Alle oben genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein